

4.) **Verordnung der Landesregierung,**

die Auslohnung der Holz-Drechsler und Schnitzler im Erzgebirgischen Kreise
mit Waaren und Viktualien betreffend,

vom 19ten Februar 1821.

Von **GOTTES** Gnaden, **Friedrich August**, König von Sachsen etc. etc.

Nachdem zu Unserer Kenntniß gekommen ist, daß die Holzwaarenhändler im Erzgebirgischen Kreise die für sie arbeitenden Holz-Drechsler und Schnitzler mit Waaren und Viktualien auszulohnen pflegen;

So wollen Wir zwar die benenneten Holzwaarenhändler an dem fernern Auslohnern der, mit ihnen in Contractverhältnissen stehenden, Holz-Drechsler und Schnitzler, mit Waaren und Viktualien, statt baaren Geldes, insofern dabei mit Rechtlichkeit verfahren wird, nicht hindern; es soll aber gegen diejenigen, welche sich, wider Verhoffen, einer Vorentheilung, oder wohl gar eines Betrugs, in diesfälliger Behandlung ihrer Arbeiter schuldig machen möchten, mit der den Gesetzen gemäßen Bestrafung unachsichtlich verfahren werden.

Die Obrigkeiten in dem bezeichneten Landestheile haben gegenwärtige Verordnung, nach Maßgabe des Generalis vom 13ten Juli 1796, und des Mandats vom 9ten März 1818, bekannt zu machen, und darauf, daß der von Uns hierbei gesetzten landesväterlichen Absicht nicht entgegen gehandelt werde, sorgfältige Aufsicht zu führen, auch selbst in vorkommenden Fällen dieser Verordnung gemäß zu verfahren.

Dresden, am 19ten Februar 1821.

Freyherr von Werthern.